

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr haben eine ganze Reihe von Urteilen und Verwaltungsanweisungen demonstriert, dass der Verkauf über Onlineplattformen für Unternehmer und Privatleute gleichermaßen ein steuerliches Minenfeld sein kann. Auch zur Bildung einer Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gibt es eine neue Verwaltungsanweisung. Hier sind wie immer alle aktuellen Themen in der Übersicht:

#### ALLE STEUERZAHLER

~	LE OTEOLINEATIELIN				
 	Steuerliche Stolperfallen im Onlinehandel				
Unt	FERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER				
I	Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß				
Gмі	BH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER				
,	Abzug von Bürgschaftsverlusten 🗈				
ARE	BEITGEBER				
	ELStAM-Vereinfachungsregelung bei verschiedenen Lohnarten  6 Abgrenzung zwischen Betriebs- und Werbeveranstaltung				
Are	BEITNEHMER				
1	Werbungskostenabzug für Geburtstagsfeier mit Arbeitskollegen				
MMOBILIENBESITZER					

### **K**APITALANLEGER

Doppelbelastung bei Abwicklung von Immobilienfonds abgeschafft ... 5

Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien 🗈 ...... 4

Abschreibung nach mittelbarer Grundstücksschenkung 🗈 ...... 4

■ = diese Meldung finden Sie in der Spalte "Kurz notiert"

### STEUERTERMINE 1 -3/2016

	Jan	Feb	Mär
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	11.	-	-
Lohnsteuer	11.	10.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Vergnügungsteuer	11.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	15.	14.
Gewerbesteuer	-	15.	-
Grundsteuer	-	15.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	18.	-
SV-Beitragsnachweis	25.	23.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	25.	29.

#### **AUF DEN PUNKT**

»Mit Geld kannst du dir keine Freunde kaufen, aber es kann dir interessante Feinde bescheren.«

Spike Milligan

»Vielleicht verdirbt Geld den Charakter. Auf keinen Fall macht Mangel an Geld ihn besser.«

John Steinbeck

### **KURZ NOTIERT**

### Entwurf für eine Reform der Investmentbesteuerung liegt vor

Im Dezember hat das Bundesfinanzministerium den ersten Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen insbesondere EU-rechtliche Risiken bei der Investmentbesteuerung ausgeräumt, einzelne Steuersparmodelle (insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung) verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit reduziert werden. In erster Linie sieht der Gesetzentwurf daher vor, ein neues Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds einzuführen, das wesentlich einfacher und leichter administrierbar ist. Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, reichen künftig 4 Kennzahlen aus. Das bisherige, semitransparente Besteuerungssystem wird nur noch für Spezial-Investmentfonds fortgeführt, in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger investieren dürfen.

### Einsprüche zum Zinssatz per Allgemeinverfügung abgewiesen

Wegen der mittlerweile dauerhaft niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt gab es mehrere Klagen gegen den gesetzlichen Zinssatz für Steuernachzahlungen in Höhe von 6 %. Der Bundesfinanzhof hielt den Zinssatz aber zumindest für Zeiträume bis Dezember 2011 noch für akzeptabel und damit nicht für verfassungswidrig. Auf diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung nun reagiert und alle am 16. Dezember 2015 anhängigen Einsprüche zur Höhe des Zinssatzes für Zeiträume vor 2012 per Allgemeinverfügung zurückgewiesen. Den Betroffenen bleibt nun ein Jahr Zeit, gegen die Abweisung des Einspruchs Klage einzureichen.

## Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 darf die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber den Steuersatz bei der Körperschaftsteuer reduziert und bei der Einkommensteuer eine deutlich höhere Anrechnung der Gewerbesteuer festgeschrieben. Wegen dieser Kompensation hält der Bundesfinanzhof die Gesetzesänderung insgesamt für verfassungsgemäß und hat damit das Ab-

### Steuerliche Stolperfallen im Onlinehandel

Sowohl der gewerbliche als auch der private Verkauf über eBay, amazon & Co. ist reich an steuerlichen Stolperfallen, wie mehrere aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen beweisen.

Beim Verkauf von Waren über Internet-Handelsplattformen wie eBay, amazon & Co. lauern zahlreiche steuerliche Stolperfallen. Betroffen sind natürlich Unternehmer, die sich ohnehin mit den steuerlichen Aspekten des Onlinehandels auseinandersetzen müssen. Aber auch Privatleuten, die eine Sammlung auflösen wollen oder aus anderem Grund in größerem Umfang Dinge verkaufen, droht Ungemach mit dem Finanzamt.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe beispielsweise weist darauf hin, dass professionelle Händler oft den umsatzsteuerpflichtigen Erlös zu niedrig berechnen und erklären. Grund dafür sind die Verkaufsgebühren, die die Handelsplattformen regelmäßig mit dem Verkaufserlös verrechnen. Ausgezahlt wird dann nur der um die Ge-

bühren gekürzte Betrag. Wer bei der Umsatzsteuer nur diesen Betrag ansetzt, weist den Erlös daher zu niedrig aus.

Für die Umsatzsteuer ist immer der volle Verkaufspreis anzusetzen, den der Käufer bezahlt hat. Die Verrechnung mit den Gebühren spielt keine



Rolle. Auch Gebühren für die Zahlungsabwicklung bei PayPal und anderen Dienstleistern haben keinen Einfluss auf den umsatzsteuerpflichtigen Verkaufserlös. Diese wirken sich nur auf den Gewinn aus und sind als normaler Aufwand bei den Nebenkosten des Geldverkehrs zu erfassen.

Bei den Verkaufsgebühren lauert noch eine zweite Steuerfalle, die in der Umsatzsteuererklärung zu beachten ist: Werden die Gebühren von einer Firma in Rechnung gestellt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist – was unter anderem bei eBay und amazon der Fall ist –, gilt eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Der Händler muss also auch die Umsatzsteuer auf die Verkaufsgebühren selbst berechnen und ans Finanzamt abführen. Wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind, hebt sich die Zahlungsverpflichtung aber mit dem gleichzeitig möglichen Vorsteuerabzug wieder auf.

Eine Falle anderer Art droht Privatleuten und Unternehmern, die Privateigentum verkaufen wollen. Der Bundesfinanzhof und das Finanzgericht Köln haben nämlich in zwei unabhängigen Fällen jeweils den Verkauf einer privaten Sammlung über eBay als unternehmerische Tätigkeit eingestuft. In der Folge mussten beide Verkäufer auf ihren Verkaufserlös Umsatzsteuer abführen und in einem Fall auch Einkommensteuer nachzahlen.

In dem Fall, über den das Finanzgericht Köln entscheiden musste, war es der enorme Umfang der Verkäufe, der den Richtern die Entscheidung einfach machte: Hier bestritt der Kläger seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch den Verkauf von Bierdeckeln aus der privaten Sammlung seines Vaters über eBay und erzielte damit jährliche Umsätze zwischen 18.000 und 66.000 Euro.

Über mindestens sieben Jahre hinweg führte er die Sammlung durch Zukäufe fort und verkaufte lediglich doppelte Exemplare in weit mehr als 30.000 Verkäufen. Das Finanzamt hat hier nach Mei-

nung des Gerichts zu Recht den erzielten Gewinn mit 20% des Umsatzes geschätzt und gleichzeitig Umsatzsteuer festgesetzt.

Weniger eindeutig und damit sehr viel problematischer für andere Steuerzahler ist der Fall, der dem Bundesfinanzhof vorlag. Dort hatte eine selbstständige Finanzberaterin innerhalb von zwei Jahren über eBay mindestens 140 Pelzmäntel verkauft, die aus der Haushaltsauflösung ihrer Schwiegermutter stammen sollten. Als das Finanzamt durch eine anonyme Anzeige Wind von den Verkäufen bekam, setzte es auf den Verkaufserlös von rund 90.000 Euro Umsatzsteuer fest, weil es eine unternehmerische Tätigkeit sah.

Während die Verkäuferin in der ersten Instanz mit ihrer Klage gegen die Steuerfestsetzung noch erfolgreich war, hat beim Bundesfinanzhof das Finanzamt Recht bekommen. Der kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass der Verkauf hier nichts mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers zu tun hat, weil die Verkäuferin nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel verkauft hat, auch wenn es sich um das Eigentum eines Familienmitglieds handelt. Außerdem seien Pelzmäntel



keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände, was ebenfalls eine Rolle spielt.

Leider gibt der Bundesfinanzhof keine konkreten Kriterien vor, ab wann eine steuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Er stellt nur allgemein fest, dass ein maß-

gebliches Beurteilungskriterium darin besteht, dass der Eigentümer aktive Schritte zur Vermarktung unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel bedient wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleister. Solche Maßnahmen erfolgen normalerweise nicht im Rahmen der Verwaltung von Privatvermögen, sodass der Verkauf in einem solchen Fall nicht als bloße Ausübung des Eigentumsrechts durch seinen Inhaber angesehen werden kann. Auch die Dauer des Zeitraums, über den Verkäufe erfolgen, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen sind relevant bei der Beurteilung des Einzelfalls und neben anderen Gesichtspunkten bei dieser Prüfung berücksichtigt werden können.

Das größte Problem an dem Urteil – zumindest für Unternehmer – ist aber, dass der Bundesfinanzhof in seinem Urteil auch auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Bezug nimmt, nach der ein Steuerzahler, der eine umsatzsteuerpflichtige Haupttätigkeit ausübt, auch für jede weitere, gelegentlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit als Steuerpflichtiger anzusehen ist. Diese Sichtweise geht weit über das nationale Umsatzsteuerrecht und die bisherige Handhabung durch den Fiskus hinaus. Der Bundesfinanzhof hat aber offen gelassen, inwieweit diese Entscheidung für den Privatverkauf über eBay & Co. relevant ist, und nur angedeutet, dass es in einem anderen Fall, in dem sich die Steuerpflicht nicht schon aus anderen Umständen ergibt, relevant sein könnte.

Konkreter geworden ist da das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das sich im Fall eines anderen eBay-Händlers bereits explizit auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs berufen und die Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen hat. Wer bereits aufgrund einer anderweitig ausgeübten Tätigkeit als Unternehmer gelte, sei auch bei weiteren, nur gelegentlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ein Unternehmer. Für das Gericht war klar, dass es der Unternehmereigenschaft nicht widerspricht, wenn der Händler den Verkaufsgegenstand mit seinen privaten Mitteln erworben hat.

zugsverbot bestätigt.

### Versorgungsfreibeträge für Erbschaftsteuer verletzen EU-Recht

Der Ehe- oder Lebenspartner des Erblassers hat Anspruch auf einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Dieser Anspruch besteht allerdings nur dann, wenn der Erbe, der Erblasser oder beide in Deutschland steuerpflichtig waren, nicht aber, wenn nur Vermögenswerte in Deutschland vererbt werden. An dieser Einschränkung stört sich die EU-Kommission und hat daher Deutschland zu einer entsprechenden Gesetzesänderung aufgefordert.

### Einheitliche Gewerbesteuerbefreiung bei Betriebsaufspaltung

Ist eine Betriebskapitalgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit, dann erstreckt sich die Gewerbesteuerbefreiung nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Vermietungsoder Verpachtungstätigkeit der Besitzpersonengesellschaft. Das gilt zumindest dann, wenn die Gewerbesteuerbefreiung für die Tätigkeit der Betriebsgesellschaft nicht auf bestimmte Rechtsformen beschränkt ist. Vergleichbar hatte der Bundesfinanzhof schon vor einigen Jahren im Fall eines Altenheims entschieden und dies jetzt für eine Klinik in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG bestätigt.

### Abzug von Bürgschaftsverlusten

Hat der Geschäftsführer eine Bürgschaft für ein Darlehen der GmbH übernommen, stellt sich die Frage, ob Verluste aus der Inanspruchnahme dieser Bürgschaft durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind oder mit den Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen. Nur im ersten Fall wären die Ausgaben voll als Werbungskosten abziehbar. Dazu hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass es umso mehr für eine Verbindung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen spricht, je höher die Beteiligung des Geschäftsführers an der GmbH ist. Umgekehrt ist eine nur sehr geringe Beteiligung ein deutliches Indiz dafür, dass die Bürgschaftsübernahme durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitnehmer an der Gesellschaft überhaupt nicht beteiligt ist und durch die Bürgschaftsübernahme ausschließlich seine Lohneinkünfte erhalten und sichern will. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Geschäftsführer bei der Bürgschaftsübernahme eine Beteiligung anstrebt. Entscheidend ist dann, ob diese künftige Beteiligung schon hinreichend konkret feststeht oder nicht.

### Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien

Bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien ist immer eine Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. In die Prognoserechnung können aber auch später eintretende Ereignisse oder Tatsachen einbezogen werden, insbesondere Veränderungen, die vom Eigentürmer in Reaktion auf hohe Werbungskostenüberschüsse vorgenommen werden, und die zu einer künftigen Verbesserung der Einnahmensituation führen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden, der die Prognoserechnung des Finanzamts für unzutreffend hielt.

## Ehegattenübergreifender gewerblicher Grundstückshandel

Einen gewerblichen Grundstückshandel unterstellt das Finanzamt immer dann. wenn ein Steuerzahler innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Immobilien verkauft. Dabei kann auch eine vom Ehepartner verkaufte Immobilie in bestimmten Fällen mitzählen. Wenn nämlich ein Ehegatte eine seiner vier Immobilien dem anderen Ehegatten schenkt, der sie kurz darauf verkauft, sieht zumindest das Finanzgericht Düsseldorf ausreichend Grund dafür, auch diesen Verkauf dem ersten Ehegatten zuzurechnen. Das Finanzgericht sieht hier einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und hat festgestellt, dass durch die spätere Gewerblichkeit des Grundstücksverkaufs auch die verschenkte Immobilie bereits von Anfang an zum Umlaufvermögen des gewerblichen Grundstückshandels gehört hat. Damit sei die Schenkung als gewinnrealisierende Entnahme zu werten.

## Abschreibung nach mittelbarer Grundstücksschenkung

Wer eine Immobilie erbt oder als Schenkung erhält, kann die Abschreibung des Erblassers oder Schenkers fortführen. Das gilt auch für eine mittelbare Schenkung, bei der statt der Immobilie ein Geldbetrag mit der Auflage verschenkt wird, davon den Immobilienkauf zu finanzieren. Für das Niedersächsische Finanzgericht ist so eine mittelbare Schenkung nicht anders zu behandeln als eine direkte Schenkung. Zwar stellt der bezahlte Kaufpreis für den Beschenkten keinen echten Aufwand dar, weil das Geld dafür nicht von ihm stammt. Allerdings sei der Kauf wirtschaftlich dem Schenker zuzurechnen, der mit der Schenkung - ob nun direkt oder mittelbar - auch seinen Anspruch auf AbNeben dem vom Bundesfinanzhof explizit genannten Kriterium, ob ein händlertypisches Verhalten vorliegt, kommt es für eine Umsatzsteuerpflicht also letztlich auch darauf an, ob der Verkäufer schon einer unternehmerischen Haupttätigkeit nachgeht, ob er eine echte Sammlung oder nur Gegenstände ohne erkennbaren Zusammenhang verkauft, und ob er die verkauften Gegenstände selbst gekauft und gesammelt hat oder ob es sich um fremdes Eigentum handelt.

So oder so ist es auf keinen Fall eine gute Strategie, den Kopf in den Sand zu stecken und zu hoffen, das Finanzamt wird von den Verkäufen schon nichts mitbekommen. Das Niedersächsische Finanzgericht hat nämlich zuletzt entschieden, dass ein Sammelauskunftsersuchen der Finanzverwaltung rechtmäßig ist. Mit dem Auskunftsersuchen wollte das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen von eBay eine Aufstellung darüber, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 Euro pro Jahr erzielt haben und detaillierte Angaben zu den Nutzern sowie den verkauften Artikeln.

Weil die Website nicht von der deutschen Tochtergesellschaft, sondern von der luxemburgischen Muttergesellschaft betrieben wird, war das Finanzamt zunächst gescheitert, weil sich eBay erfolgreich auf eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Muttergesellschaft berufen hatte. Diese rein privatrechtliche Vereinbarung hat der Bundesfinanzhof in der Revision aber als unzureichenden Grund gesehen und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun dem Finanzamt Recht gegeben hat.

# Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten müssen bilanzierende Unternehmen eine Rückstellung bilden, deren genaue Berechnung aber nicht immer klar ist.

Um die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen abzudecken ist in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil für die Unterlagen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Wie diese Rückstellung zu berechnen ist, hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer Verwaltungsanweisung genau erklärt. Beispielsweise gilt es zu berücksichtigen, welche Unterlagen tatsächlich aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbe-

wahrungspflicht für einzelne Unterlagen noch besteht.

Es gilt nämlich nicht für alle Unterlagen die gleiche Aufbewahrungsfrist. Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörenden Unterlagen, Buchungsbelegen



sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind laut Gesetz sechs Jahre lang aufzubewahren. Einige weitere Unterlagen sind nur über einen kürzeren Zeitraum oder auch gar nicht gesetzlich aufzubewahren.

 Höhe der Rückstellung: Die Rückstellung ist mit dem Betrag anzusetzen, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht voraussichtlich notwendig ist. Dazu gehören die auf die Verpflichtung entfallenden Einzelkosten und ein angemessener Teil der notwendigen Gemeinkosten, die sich aus Erfassungskosten, Raumkosten und sonstigen Kosten zusammensetzen.

- Erfassungskosten: Zu den Erfassungskosten gehört der einmalige Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das Brennen von DVDs/CDs und für die Datensicherung (Sach- und Personalkosten).
- Raumkosten: Anzusetzen sind die anteiligen Kosten für Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen dienen. Das umfasst die anteilige Miete oder Gebäude-AfA, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung und Strom. Bei einer digitalen Speicherung kommen beispielsweise



die Raumkosten für einen anteiligen PC-Arbeitsplatz, einen Server oder für Lagerungszwecke in Frage, auch wenn diese bei kleinen Betrieben nur gering ausfallen dürften.

Sonstige Kosten: Die sonstigen Kosten umfassen die

AfA für Regale und Schränke, soweit sie noch nicht voll abgeschrieben sind, anteilige Finanzierungskosten für den Server, den PC oder die Archivräume, sowie den Zinsanteil aus Leasingraten für technische Geräte oder für Archivräume, wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist.

- Unberücksichtigte Kosten: Nicht rückstellungsfähig sind die Kosten für die künftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern, die Kosten für die Entsorgung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und die Kosten für die Einlagerung von Unterlagen, die am Bilanzstichtag noch nicht bestanden haben.
- Berechnung: Die Rückstellung kann nach zwei Methoden berechnet werden. Die Kosten können für die Unterlagen jedes noch aufbewahrungspflichtigen Jahres einzeln ermittelt und dann addiert werden. Einfacher ist es aber, die insgesamt jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten (abzüglich der nur einmal anfallenden Kosten für die Erfassung und Einlagerung) mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren.
- Weitergehende Aufbewahrung: Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt oder zusätzliche Unterlagen archiviert, kann dafür keine zusätzliche Rückstellung gebildet werden, weil es keine rechtliche Verpflichtung dafür gibt. Lässt sich im Einzelfall nicht oder nur mit erheblichem Aufwand feststellen, wie sich die Unterlagen zusammensetzen, kann für Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Unternehmer nicht verpflichtet ist, ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden.
- Bilanzielle Regelungen: Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen, weil die gesetzliche Verpflichtung nicht in der Zukunft liegt, sondern bereits begonnen hat. Außerdem darf mit Ausnahme von Pensionsrückstellungen die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine erstmalige Bildung oder Änderung der Rückstellung im Rahmen einer Bilanzberichtigung ist im ersten noch nicht bestandskräftig veranlagten Veranlagungszeitraum möglich.

schreibung an den Beschenkten überträgt.

### Werbungskostenabzug für Geburtstagsfeier mit Arbeitskollegen

Die Kosten für eine Geburtstagsfeier, zu der nur Arbeitskollegen eingeladen sind, können in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sieht in diesem Fall eine klare berufliche Veranlassung. Zudem fand die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und teilweise sogar während der Arbeitszeit statt. Entscheidend war aber der Umstand, dass zu der Feier keine privaten Freunde oder Verwandte eingeladen waren, sondern für diese eine separate Feier ausgerichtet wurde.

### Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hält den Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung für verfassungsgemäß. Eine Verfassungswidrigkeit käme allenfalls dann in Frage, wenn die Kosten so hoch sind, dass sie das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum angreifen. Das sei aber in der Regel nicht der Fall.

### Doppelbelastung bei Abwicklung von Immobilienfonds abgeschafft

Bisher wurde bei der Abwicklung von Immobilienfonds die Grunderwerbsteuer regelmäßig doppelt ausgelöst. Mit dem vor Weihnachten beschlossenen Gesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wurde dieses Problem beseitigt, sodass an die Anleger bei der Abwicklung eines in Schieflage geratenen Fonds mehr Geld zurückfließt.

### Reinvestitionsfrist nach gebildeter Rücklage ist nicht verlängerbar

Um die in bestimmten Wirtschaftsgütern gebundene stille Reserve beim Verkauf nicht sofort versteuern zu müssen, kann eine Reinvestitionsrücklage gebildet werden, wenn mit dem Verkaufserlös ein anderes, vergleichbares Wirtschaftsgut angeschafft werden soll. Dafür bleiben dann maximal vier Jahre Zeit, bei selbst hergestellten Gebäuden sechs Jahre, wenn mit dem Bau vor Ablauf des vierten Jahres begonnen wurde. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass dies die einzige Ausnahme ist, bei der eine längere Reinvestitionsfrist in Frage kommt. Bei einer Neuanschaffung per Kauf ist also keine Ver-

längerung der Reinvestitionsfrist möglich.

### ELStAM-Vereinfachungsregelung bei verschiedenen Lohnarten

Für verschiedenartige Bezüge bei einem Arbeitgeber hatte die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen eine Nichtbeanstandungsregelung zum Lohnsteuerabzug geschaffen. Diese Regelung galt bisher nur bis Ende 2015. Weil zu diesem Sachverhalt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aber eine gesetzliche Regelung bereits in Arbeit ist, hat die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen die Nichtbeanstandungsregelung für das Kalenderjahr 2016 verlängert. Entsprechend kann der Arbeitgeber solche Bezüge weiterhin wie Bezüge aus unterschiedlichen Dienstverhältnissen behandeln und die abgerufenen ELStAM nur für einen der gezahlten Bezüge anwenden. Für den anderen Bezug ist die Steuerklasse VI ohne weiteren Abruf von ELStAM zu Grunde zu legen.

### Abgrenzung zwischen Betriebsund Werbeveranstaltung

Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, während bei einer Werbeveranstaltung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers kein Arbeitslohn vorliegt. Laut dem Finanzgericht Baden-Württemberg hängt die Abgrenzung einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung zu einer Betriebsveranstaltung primär davon ab, ob an ihr weit überwiegend Geschäftspartner und andere externe Gäste teilnehmen, und ob deren Anwesenheit im Vordergrund steht. Ist das - wie im Streitfall nicht so. handelt es sich um eine steuer-

# Wertminderung von VW-Autos nicht abzugsfähig

Eine mögliche Wertminderung eines VW-Fahrzeugs durch überhöhte Abgaswerte ist nicht steuerlich abzugsfähig.

Im vergangenen Herbst hat der Skandal um überhöhte Abgaswerte bei bestimmten VW-Dieselfahrzeugen für viel Wirbel gesorgt. Während die Aufarbeitung noch läuft, hat die Bundesregierung in der Antwort auf eine Anfrage aus dem Bundestag zu den steuerlichen Folgen aus dem Fiasko Stellung genommen. Danach sind zu den Auswirkungen auf die Kfz-Steuer zwar noch keine abschließenden Aussagen möglich, die einzelnen Halter müssen aber unabhängig vom Ausgang der Prüfungen keine Sorge haben, sich einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht zu haben.

Soweit die höheren Abgaswerte zu einer Wertminderung des Fahrzeugs geführt haben sollten, kann diese nicht im Rahmen einer Einkunftsart als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden. In der Bilanz käme bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Teilwertabschreibung in Frage, wenn der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt Da VW jedoch angekündigt hat, dass alle von dem Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge nachgebessert werden und der Mangel behoben wird, ist die Wertminderung allenfalls vorübergehender Natur.

Aus dem gleichen Grund kommt auch keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) in Betracht. Eine AfaA setzt nämlich voraus, dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts durch außergewöhnliche Umstände gesunken ist oder das Wirtschaftsgut eine Substanzeinbuße im Sinne einer technischen Abnutzung erleidet. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führt ein erst nach der Anschaftung festgestellter Mangel jedoch nicht zu einer AfaA.

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Penka Steuerberater